

Stand: 01.07.2025

Weisung Nr. 24

Strafuntersuchungen in die Erwachsene und Jugendliche involviert sind, inkl. gleichzeitige Festnahme und Haft

1. Ablauf von parallel geführten Strafuntersuchungen

1.1 Für die Untersuchung von Delikten, die die Täterschaft vor Vollendung des 18. Altersjahrs verübt hat, ist die Jugandanwaltschaft zuständig. Dies gilt auch, wenn das Delikt erst nach der Volljährigkeit der Täterschaft bekannt wird, sofern nach dem 18. Altersjahr keine weiteren Delikte verübt wurden.

1.2 Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche werden getrennt geführt und beurteilt. Auf die Trennung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert würde (Art. 1, Art. 11 Abs. 1 und 2 JStPO und Weisung Nr. 12).

1.3 Sind Delikte zu untersuchen, welche die Täterschaft vor und nach dem Zurücklegen des 18. Altersjahres begangen hat, gilt Folgendes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 JStG):

1.3.1 Übergangstäter werden formell getrennt beurteilt und sanktioniert, damit die Jugandanwaltschaft und Staatsanwaltschaft grundsätzlich je nur die ihnen vertrauten Regeln (JStPO/JStG; StPO/StGB) anwenden müssen.

Ist ein Verfahren bereits bei der Jugandanwaltschaft hängig und begeht die oder der junge Erwachsene eine weitere Straftat, nachdem sie oder er das 18. Altersjahr vollendet hat, so wird diese weitere Straftat in einem erwachsenenstrafrechtlichen Verfahren gesondert beurteilt und ausschliesslich gemäss StGB sanktioniert.

Der/die fallführende Staatsanwalt/Staatsanwältin setzt sich mit dem/der fallführenden Jugandanwalt/Jugandanwältin ins Vernehmen, um die weiteren Prozesshandlungen in dem im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG gegen den gleichen Beschuldigten geführten Strafuntersuchungen **abzusprechen und zu koordinieren**. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die in den jeweiligen Strafverfahren in Aussicht stehenden Sanktionen (Art. 38 JStG). Der Austausch ist in beiden Verfahren **aktenkundig** zu machen.

1.3.2 Die Staats- und Jugandanwaltschaft geben einander gegenseitig Akteneinsicht und elektronischen Zugriff auf die Akten der im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG gegen den gleichen

Beschuldigten parallel geführten Strafuntersuchungen (Art. 96 und Art. 101 Abs. 2 StPO). Gegen seitige Akteneinsicht und Zugriffsrechte gelten zwischen der Jugandanwaltschaft und dem Justizvollzug auch für die den gleichen Beschuldigten betreffenden Vollzugsverfahren.

1.3.3 Wird ein Verfahren für früher begangene Delikte erst nach dem 18. Altersjahr eröffnet und existieren keine bei der Jugandanwaltschaft hängigen Verfahren, ist die bereits mit den in Volljährigkeit begangenen Delikten befasste Staatsanwaltschaft auch für die Beurteilung und Verfolgung von Taten, die die Täterschaft vor dem 18. Altersjahr begangen hat, zuständig. Anzuwenden ist ausschliesslich die StPO. Die auszufällenden Strafen und Massnahmen richten sich ausschliesslich nach dem StGB.

1.3.4 Es kann also vorkommen, dass von Jugendlichen begangene Taten von der Staatsanwaltschaft in Anwendung der StPO verfolgt und beurteilt werden.

2. Widerruf

2.1 Wird ein Jugendlicher während der Probezeit volljährig und begeht er danach ein Verbrechen oder Vergehen, entscheidet das für die neuen Taten zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft auch über den Widerruf der bedingt aufgeschobenen Jugendstrafe. Der Widerruf richtet sich nach Art. 46 StGB (vgl. Art. 3 Abs. 3 JStG und Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 5 JStG).

2.2 Der Widerruf von Jugendstrafen durch Gerichte oder die Staatsanwaltschaft bei erneuter Straffälligkeit nach Volljährigkeit richtet sich demzufolge nach den gleichen Vorschriften wie der Widerruf von Strafen des Erwachsenenstrafrechts mit der einzigen Ausnahme, dass aufgrund der Verschiedenheit der Strafarten keine Gesamtstrafe gebildet werden kann. Der Vollzug einer widerrufenen Jugendstrafe ist an die Jugandanwaltschaft zu übertragen. Dieser ist demnach der Widerrufsentscheid zuzustellen.

3. Festnahme und Haft

3.1 Die Polizei orientiert die Staatsanwaltschaft, wenn gleichzeitig mit Erwachsenen auch Jugendliche festgenommen werden. Diese sind, wenn immer möglich, in der JVA Grosshof zu platzieren.

3.2 Nach Orientierung durch die Polizei und bevor strafprozessuale Massnahmen getroffen werden, nimmt die Staatsanwaltschaft mit der Jugandanwaltschaft Kontakt auf und bespricht das weitere Vorgehen (im Falle eines nächtlichen Piketteinsatzes am nächsten Tag).

3.3 Die Staatsanwaltschaft bedient die Jugandanwaltschaft rasch möglichst mit den Untersuchungskaten.

3.4 Die Haft für Jugendliche wird durch den/die fallführende/n Jugandanwalt/Jugendanwältin eröffnet. Er/sie stellt die Betreuung gemäss Art. 28 Abs. 1 JStPO sicher.

3.5 Sowohl die für die erwachsenen Straftäter zuständige Staatsanwaltschaft als auch die für die Jugendlichen zuständige Jugandanwaltschaft orientieren einander im Verlaufe der bei ihnen pendenten Strafuntersuchungen unverzüglich über neu gewonnene Erkenntnisse. Sie stellen einander unaufgefordert die jeweiligen Einvernahmeprotokolle zu.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout
2	13.06.2025	Vollständige Neuüberarbeitung	Revision JStPO